



Amtsgericht Offenburg

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 03.05.2024	10:15 Uhr	12, Sitzungssaal	Amtsgericht Offenburg, Zeller Straße 38, 77654 Offenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Griesbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Griesbach	45/1	Gebäude- und Freiflä- che	Kniebisstraße 10	725	307

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Freistehendes, teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus, Ursprungsbaujahr vor 1900, in zentraler Ortslage im Ortsteil Griesbach von Bad Peterstal-Griesbach an der Bundesstraße B 28 (im Gutachten versehentlich als Landstraße L 28 bezeichnet), angrenzend an den Fluss Rench, gelegen. Im EG sollen laut Plänen vier Zimmer, zwei Küchen, Vorratsraum, Werkstatt, Diele Bad, WC und ehemaliger Stall vorhanden sein (Wohnfläche ca. 103,12 qm, Nutzfläche ca. 50 qm), im OG soll sich eine 7-Zimmer-Wohnung mit Flur, Küche, Dusche, WC mit ca. 152,99 qm befinden. Der Teilkeller soll eine niedrige Raumhöhe haben. Die Verkehrswertschätzung konnte nur aufgrund einer Außenbesichtigung erfolgen. Der Bauunterhaltungszustand soll als insgesamt mäßig einzustufen sein mit desolatem Zustand der Fassade. Für den Instandhaltungsrückstau (Dach und Fassade) wurde bei der Verkehrswertermittlung bereits ein Abschlag von € 50.000.- berücksichtigt.

Verkehrswert: 120.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und Immobilienpool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:
Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2441757000387, Az. 1 K 13/22 AG Offenburg	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.